

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 2/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ethel S e h [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Road, U [REDACTED] H [REDACTED] O [REDACTED] U [REDACTED],

**- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -**

g e g e n

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 6, M [REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Bevor die 1927 geborene Klägerin sich am 18. Mai 1966 mit der Einstufung in den einfachen Dienst und mit der Mindestrente einverstanden erklärte und ein dementprechender Bescheid am 5. Februar 1969 erging, hatte sie am 16. März 1966 Einkommensunterlagen ihres Ehemannes aus den Jahren 1958 bis 1964 (10030 DM brutto) eingereicht und mitgeteilt, daß sie über kein eigenes Einkommen verfüge.

Jetzt macht sie eine Änderung der nach § 31 Abs. 4 BGG erheblichen Verhältnisse geltend: Da sie das 45. Lebensjahr vollendet habe, sei ihr jetziger Arbeitsverdienst (1972 8 4893 netto) nicht mehr hundertstutzuniedernd zu berücksichtigen. Ihr Ehemann beziehe seit 1975 kein Berufseinkommen mehr, sondern eine Rente der So[redacted] So[redacted]. Aus vorgelegten Steuerunterlagen ergibt sich ein Einkommen der Klägerin und

- 3 -

ihres Ehemanns einschließlich Zinsen und Dividenden zwischen \$ 14 492 brutto (1970) und \$ 16 452 brutto (1978). Die Höhe der Se[REDACTED] Se[REDACTED]-Rente wurde nicht mitgeteilt.

Aus diesen Angaben kann nicht entnommen werden, daß sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin verschlechtert haben. Eine Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigt keine höhere errechnete Rente für die Klägerin (vgl. BGH Beschlüsse vom 26. März 1981 - IX ZB 17/81 - und 22. Oktober 1981 - IX ZB 52/81).

Demnach beruht das Berufungsurteil nicht auf einer etwaigen Abweichung von der Entscheidung vom 15. April 1982 - IX ZR 29/81.

Mal

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)